

# RS Vwgh 1988/9/28 88/02/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1988

## Index

StVO

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §28 Abs1 Z1

VwGG §28 Abs1 Z2

VwGG §34 Abs1

## Rechtssatz

Gegenstand einer VwGH-Beschwerde kann nur der angefochtene Berufungsbescheid und nicht das erstinstanzliche Straferkenntnis sein, weshalb das Vorliegen von Begründungsmängeln im erstinstanzlichen Straferkenntnis vor dem VwGH nicht mit Erfolg behauptet werden kann.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH AllgemeinOffenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Allgemein Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetze

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020129.X06

## Im RIS seit

18.09.2019

## Zuletzt aktualisiert am

18.09.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>